



Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) und
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC)

„Gemeinsam die Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland stärken“

Kooperationsvereinbarung anlässlich der
Verabschiedung der europäischen Corporate
Sustainability Reporting Directive

8. September 2022

Mit der Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) wird eine Vielzahl europäischer Unternehmen – allein in Deutschland ca. 15.000 – zukünftig einheitlichen Offenlegungsanforderungen zur eigenen Nachhaltigkeitsleistung nachkommen müssen. Über den Bezug zu Liefer- und Wertschöpfungsketten erhöht sich gleichzeitig für die gesamte Breite der deutschen Unternehmenslandschaft die Notwendigkeit, sich verstärkt mit Nachhaltigkeitsaspekten im jeweiligen Geschäftsmodell auseinanderzusetzen und darüber zu berichten. Im nachfolgenden Papier beleuchten der RNE und das DRSC die zu erwartende Entwicklung für die deutsche Berichtspraxis. Darüber hinaus stellen RNE und DRSC gemeinsame Ansätze für eine Kooperation dar, um die Unternehmen bei der Umstellung auf die sich abzeichnende neue „Welt der Nachhaltigkeitsberichterstattung“ zu unterstützen.

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung und der Deutsche Nachhaltigkeitskodex

Mit der Veröffentlichung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) im Jahr 2011 hat der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) gemeinsam mit einer Vielzahl beteiligter Expert*innen Pionierarbeit auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung deutscher Unternehmen geleistet. Der RNE ist primär ein Beratungsgremium der Bundesregierung, fördert aber gleichzeitig seit mehr als 20 Jahren über eigene Projekte Veränderung in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen. Dem RNE gehören 15 Persönlichkeiten aus Politik, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft an, die persönlich von der Bundeskanzlerin/dem Bundeskanzler berufen werden.

Der DNK bietet Unternehmen eine konkrete Orientierung für eine umfassende Nachhaltigkeitsberichterstattung. Als Rahmenwerk unterstützt der DNK Unternehmen aller Größen und Rechtsformen dabei, entlang von 20 konkreten Kriterien einen Einstieg in die Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie des Nachhaltigkeitsmanagements zu finden. Erarbeitet wurde der DNK in einem Multi-Stakeholder-Prozess.

Die DNK-Erklärungen, die freiwilligen Nachhaltigkeitsberichten und nichtfinanziellen Erklärungen im Sinne des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (CSR-RUG) entsprechen, werden in der DNK-Datenbank veröffentlicht und sind für alle Interessierten frei zugänglich.

Somit können sich Unternehmen beispielsweise mit anderen Unternehmen der gleichen Branche vergleichen und voneinander lernen. Die Nutzer*innenzahl des DNK hat sich seit der Veröffentlichung kontinuierlich erhöht. Nicht zuletzt durch die Integration der Anforderungen des deutschen CSR-RUG ist die Zahl der berichtserstattenden Unternehmen und Organisationen zuletzt auf mehr als 800 gestiegen. Jüngst hat der RNE zudem eine Berichtsoption zur EU-Taxonomie-Verordnung zu nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten in den DNK integriert.

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC)

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) ist auf Basis von § 342 des Handelsgesetzbuches sowie seines Anerkennungsvertrages mit dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) seit mehr als 20 Jahren mit der Standardsetzung im Bereich der Unternehmensberichterstattung betraut. Neben der Vertretung deutscher Interessen im internationalen und europäischen Standardsetzungsprozess ist das DRSC nationaler Standardsetzer im Bereich der nationalen Konzernrechnungslegung. Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 20 ([DRS 20](#)) prägt die Praxis der (Konzern-)Lageberichterstattung. Im Zuge der Umsetzung der europäischen CSR-Richtlinie in deutsches Recht wurde hier insbesondere die Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte normiert. Das DRSC hat im Auftrag des BMJ Anfang 2021 eine [Studie](#) zum Stand der Umsetzung der Berichtspflichten der CSR-Richtlinie in der deutschen Praxis veröffentlicht und in diesem Zusammenhang auch Empfehlungen für eine deutsche Positionierung innerhalb der CSRD-Verhandlung ausgesprochen. Im Jahr 2021 hat sich das DRSC mit Blick auf die veränderte Bedeutung der Standardsetzung im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung ein neues Leitbild gegeben, das Nachhaltigkeits- und Finanzberichterstattung gleichwertig nebeneinanderstellt. Entsprechend hat das DRSC im Laufe des Jahres 2021 seine Organisationsstruktur reformiert. Am 1. Dezember 2021 hat der neue elfköpfige „Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung“ seine Arbeit aufgenommen.

1. Wandel von einer überwiegend freiwilligen Berichterstattung zu europäisch umfassenden und einheitlichen Berichtspflichten

Mit der politischen Einigung über die europäische Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) im Sommer 2022 sind die Inhalte der CSRD definiert. Mit dem noch ausstehenden formellen Beschluss zur Richtlinie beginnt eine neue Ära der Nachhaltigkeitsberichterstattung auch für Unternehmen in Deutschland. Die neuen Berichtspflichten sind ein Element des sogenannten Europäischen Green Deals. Mit dieser Initiative strebt die Europäische Kommission den Übergang zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft an. Dazu sollen unter dem Schlagwort „Sustainable Finance“ Finanzströme in nachhaltige Investitionen gelenkt werden. Ab dem Geschäftsjahr 2024 werden die bereits zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung verpflichteten Unternehmen in einem ersten Schritt umfangreiche Angaben zu Umwelt, Sozial- und Governance-Aspekten in ihre (Konzern-)Lageberichte aufnehmen müssen. Ab den folgenden Geschäftsjahren 2025 und 2026 wird dies erstmals auch für die große Zahl bisher nicht berichtspflichtiger Unternehmen gelten. Die Angabepflichten der CSRD werden durch europäische Berichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) konkretisiert.

Damit knüpft die CSRD an bereits bestehende Berichtspflichten an. Seit dem Geschäftsjahr 2017 müssen bestimmte Unternehmen auf Grundlage der europäischen CSR-Richtlinie und des CSR-RUG im Rahmen einer sogenannten nichtfinanziellen Erklärung über bestimmte Nachhaltigkeitsaspekte berichten (in Deutschland ca. 550 Unternehmen). Seit Januar 2022 gelten für diese Unternehmen zudem die Berichtspflichten der EU-Taxonomie-Verordnung. Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Sie soll auf Basis vergleichbarer Kriterien Finanzmarktteilnehmer*innen in die Lage versetzen, die tatsächliche Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen zu bewerten. Erste Berichtsansforderungen im Bereich des Klimaschutzes kamen bereits ab 2022 zur Anwendung.

Die nunmehr mit der CSRD in der europäischen Bilanzrichtlinie normierten Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten sind deutlich umfangreicher als die bisher geltenden Vorgaben. Der erweiterte Anwendungsbereich und der Detailgrad der geforderten Angaben wird die ca. 15.000 zukünftig in Deutschland berichtspflichtigen Unternehmen vor große Herausforderungen stellen. Neben den unmittelbar berichtspflichtigen Unternehmen werden mittelbar auch kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) mit Berichtsansforderungen von (berichtspflichtigen) Auftraggebern und Lieferanten sowie Banken und Versicherungsunternehmen konfrontiert werden und sich somit ebenfalls mit den Herausforderungen der CSRD auseinandersetzen müssen. Dies zeigen aktuell schon die Berichtspflichten des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), welche in Zukunft voraussichtlich durch die Vorgaben der europäischen Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) modifiziert werden. Auch bei Entscheidungen über Kreditvergaben werden Nachhaltigkeitsinformationen bzw. ESG-Kriterien eine gewichtigere Rolle spielen.

2. Ziel der Kooperationsvereinbarung zwischen RNE und DRSC

In der vorliegenden Vereinbarung werden die zukünftigen Herausforderungen hinsichtlich der Berichterstattung für die Breite der deutschen Unternehmen abgedeckt. Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist es, den unmittelbar und mittelbar zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten sowie freiwillig berichtenden Unternehmen bei der Etablierung bzw. Transformation eines Nachhaltigkeitsmanagements und bei einer anwenderfreundlichen Berichterstattung durch zukünftige gemeinsame Aktivitäten von RNE und DRSC Orientierung und Hilfestellungen anzubieten. Angesichts der neuen Herausforderungen ist die enge Abstimmung zwischen RNE und DRSC sowie mit weiteren relevanten Institutionen im Rahmen der jeweiligen rechtlichen Vorgaben für die Aufgabenerfüllung besonders wichtig. Durch das gemeinsame Angebot können der Gesamtheit der deutschen Unternehmen Perspektiven aufgezeigt werden, um sich bereits heute auf

die sich abzeichnenden Anforderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vorzubereiten.

3. Zukünftige Nachhaltigkeitsberichterstattung der von der CSRD betroffenen deutschen Unternehmen

3.1 Unternehmen, die bereits heute eine nichtfinanzielle Erklärung abgeben

Seit dem Jahr 2017 – dem Beginn der Berichtspflichten nach dem CSR-RUG – geben ungefähr 550 deutsche Unternehmen jährlich eine nichtfinanzielle Erklärung ab. Hierbei handelt es sich insbesondere um große Unternehmen von öffentlichem Interesse, d.h. kapitalmarkt-orientierte Kapitalgesellschaften sowie Banken und Versicherungsunternehmen, die gemäß der europäischen Bilanzrichtlinie als groß gelten und die im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer*innen beschäftigen. Diese Unternehmen können ihre nichtfinanziellen Erklärungen bisher in vielfältiger Form, z.B. als Teil des (Konzern-)Lageberichtes oder im Rahmen eines eigenständigen Nachhaltigkeitsberichts, abgeben. Etwa ein Drittel der in Deutschland nach dem CSR-RUG berichtspflichtigen Unternehmen, insbesondere Sparkassen, Volksbanken und Versicherungsunternehmen, nutzen den DNK bereits, um ihrer Erklärungspflicht anhand eines gesonderten Berichts nachzukommen oder ihre (Konzern-)Lageberichterstattung vorzubereiten.

Auch diese 550 Unternehmen unterliegen zukünftig den Anforderungen der CSRD, wozu auch bei diesen bereits berichtspflichtigen Unternehmen in der Regel entsprechende Umsetzungsprozesse notwendig sind. Anders als bei Unternehmen, die mit der CSRD erstmals zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden, haben diese Unternehmen jedoch bereits Erfahrungen im Hinblick auf die praktischen Herausforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung gesammelt, entsprechende Mitarbeitenden- und Prozessstrukturen eingerichtet und auch erste Erfahrungen mit externen Prüfungen der Berichte machen können.

Doch auch diese Unternehmen werden sich zukünftig mit neuen Aspekten der Nachhaltigkeitsberichterstattung auseinandersetzen

müssen. So hat Ende April 2022 die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) 13 ESRS-Entwürfe mit einer Vielzahl von Berichtsanforderungen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten zur Konsultation veröffentlicht. Diese werden die Anforderungen der CSRD konkretisieren und über delegierte Rechtsakte unmittelbare Rechtswirkung für Unternehmen entfalten. Finale ESRS werden voraussichtlich bis Jahresende 2022 an die Europäische Kommission übermittelt und von dieser bis zum 30. Juni 2023 als delegierte Rechtsakte erlassen. Im Anschluss daran werden branchenbezogene ESRS, ESRS für Drittstaaten und ESRS für KMU entwickelt.

Zudem spielen zunehmende Informationsanforderungen internationaler institutioneller Investoren und Ratingagenturen eine besondere Rolle für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, aber auch die Erkenntnis, dass weltweit harmonisierte Mindeststandards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung („Global Baseline“) auch für die global tätige deutsche Wirtschaft besonders wichtig sind. Seit dem Jahr 2021 zeigt sich eine zunehmende Konsolidierung bedeutender, bisher freiwilliger internationaler Initiativen. Unter dem Dach der IFRS Foundation wurde neben dem International Accounting Standards Board (IASB) im November 2021 ein International Sustainability Standards Board (ISSB) gegründet. Darin gehen die Aktivitäten des Climate Disclosure Standards Board sowie der Value Reporting Foundation bis Mitte 2022 auf. Die Value Reporting Foundation hatte erst kurz zuvor die Aktivitäten des auf Branchenberichtsstandards gerichteten SASB und des International Integrated Reporting Councils vereinigt. Im Rahmen der von einer breiten öffentlich-privaten Koalition gestützten Bewerbung der Stadt Frankfurt am Main um den Sitz des ISSB, mitgetragen auch von DRSC und RNE, ist klar geworden, dass von deutscher Seite ein großes Interesse an weltweit harmonisierten Mindeststandards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung besteht. Das DRSC war einer der Hauptunterstützer von privater Seite und hatte Anfang März 2022 ein entsprechendes Memorandum of Understanding mit der IFRS Foundation zur Ansiedlung des ISSB in Frankfurt am Main mitunterzeichnet. Insbesondere den deutschen kapitalmarktorientierten Unternehmen ist es wichtig, im Einklang mit der „Global Baseline“ zu berichten. Diese sollte daher zumindest kompatibel mit den ESRS sein.

Angestrebte Maßnahmen von RNE und DRSC für bereits berichtspflichtige Unternehmen

- Wie im DRSC-Leitbild vom September 2021 verdeutlicht, unterstützt das DRSC die Entwicklung international konsistenter Berichtsstandards. Dies gilt einerseits für die Beteiligung des DRSC an den europäischen Standardsetzungsvorhaben der EFRAG. Als Mitglied der EFRAG wird das DRSC weiter die konsequente Berücksichtigung der „Global Baseline“ einfordern. In gleicher Weise ist das DRSC bestrebt, die international ausgerichteten Standardsetzungsvorhaben beim ISSB mit Blick auf deren Anwendung in Deutschland zu begleiten. Das DRSC wird sich aktiv in die Erarbeitung der Berichtsstandards einbringen, sei es in Form von Entsendungen in die Gremien der EFRAG, z.B. das Sustainability Reporting Board und die Sustainability Reporting Technical Expert Group, durch die Unterstützung deutscher Mitglieder in verschiedenen internationalen Gremien, durch Stellungnahmen zu Standardentwürfen oder durch Kooperationsprojekte zur Erarbeitung entsprechender Entwürfe.
- Der RNE wird u.a. die Bedürfnisse der aktuell und zukünftig nach dem DNK berichtenden Unternehmen in den Blick nehmen. Es ist geplant, durch eine Integration der CSRD-Anforderungen in den DNK einen nahtlosen Übergang in die neuen europäischen Nachhaltigkeitsberichtspflichten zu ermöglichen. Auch über die Anwendung des DNK hinaus wird der RNE das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung weiter in seiner politischen und praktischen Arbeit adressieren.
- Ferner werden RNE und DRSC sich über die europäischen und internationalen Entwicklungen weiter intensiv austauschen. Auch die Standardsetzung des ISSB soll hierbei eine Rolle spielen. Es gelten die gemeinsamen Überlegungen zu Unterstützungsangeboten, wie sie für die Situation bei neu berichtspflichtigen Unternehmen formuliert sind (siehe nachstehender Abschnitt).

3.2 Neu berichtspflichtige Unternehmen

Für den Großteil der Unternehmen, die durch die CSRD-Umsetzung berichtspflichtig werden, werden die darin verankerten Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung Neuland sein. Nach aktuellen Schätzungen werden in Deutschland ca. 14.500 Unternehmen durch die CSRD erstmals zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet, da die CSRD alle haftungsbeschränkten Unternehmen sowie Banken und Versicherungsunternehmen umfasst, die gemäß der europäischen Bilanzrichtlinie als „groß“, „mittelgroß“ und „kapitalmarktorientiert“ oder „klein“ und „kapitalmarktorientiert“ gelten.

Für diese Unternehmen sind die Anforderungen der CSRD erstmals für Geschäftsjahre, beginnend ab dem 1. Januar 2025 (große Unternehmen) bzw. beginnend ab dem 1. Januar 2026 (kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen, KMU) verpflichtend. Allerdings ist für kapitalmarktorientierte KMU während eines Übergangszeitraums ein Wahlrecht (sog. Opt-Out-Möglichkeit) vorgesehen, die CSRD erstmalig erst für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2028 anzuwenden. EFRAG ist gehalten, bis Ende 2023 auf KMU ausgerichtete Berichtsstandards zu entwickeln, damit die Europäische Kommission einen entsprechenden delegierten Rechtsakt verabschieden kann. Dabei sind reduzierte Angabepflichten vorgesehen, u.a. zu Geschäftsmodell und Strategien, Nachhaltigkeitskonzepten, negativen Auswirkungen, wesentlichen Risiken sowie Indikatoren zu diesen Angaben.

Diese „Erstanwender“, die überwiegend dem deutschen Mittelstand zuzurechnen sind, setzen sich teilweise zwar bereits heute mit Nachhaltigkeitsthemen bezüglich ihrer Geschäftstätigkeit auseinander, allerdings in der Regel nicht im künftig geforderten Umfang. Sie erstellen mitunter gesonderte Nachhaltigkeitsberichte nach freiwilligen Standards, wie beispielsweise den international etablierten GRI-Standards oder dem DNK. Neu werden für diese Unternehmen also die verpflichtende Integration der Nachhaltigkeitsberichterstattung in den (Konzern-)Lagebericht sowie die Detailtiefe der europäischen Berichtsanforderungen sein. Zur Umsetzung der CSRD-Anforderungen werden diese Unternehmen in den kommenden Monaten entsprechende Implementierungsprojekte aufsetzen müssen.

Erhöhte Anforderungen betreffen aber nicht nur die inhaltliche Seite der Berichterstattung, sondern auch deren institutionellen Rahmen, der sich auf zentrale Bereiche der Unternehmenstätigkeit erstreckt. Da in Zukunft u.a. zur Nachhaltigkeit als Teil der Unternehmensstrategie, zu Nachhaltigkeitsaspekten in den Vergütungssystemen und zu Risiko-management- und internen Kontrollsystemen zu berichten ist, werden sich verschiedene Unternehmensorgane mit Nachhaltigkeitsthemen befassen müssen. Schließlich wird in Zukunft auch die inhaltliche Befassung eines externen Prüfers, vornehmlich des Abschlussprüfers, mit den Nachhaltigkeitsinformationen erforderlich, zunächst in Form der prüferischen Durchsicht. Auch müssen Unternehmen zudem die elektronische Berichterstattung vorantreiben, damit Nachhaltigkeitsinformationen einfacher und strukturierter verfügbar werden.

Vor diesem Hintergrund wird eine besondere Anstrengung von DRSC und RNE darin liegen, die Transformation der Nachhaltigkeitsberichterstattung in diesen bisher nicht berichtspflichtigen Unternehmen unterstützend zu begleiten. Das DRSC und der RNE können die verschiedenen, sich ergänzenden Kompetenzen und Erfahrungen in diesen Transformationsprozess einbringen.

DRSC als „deutsche Stimme“ bei der Ausgestaltung europäischer Berichtsstandards

Das DRSC ist als nationale Standardsetzungsorganisation im Bereich der Unternehmensberichterstattung einer der wesentlichen Träger der EFRAG und bringt sich aktiv in dessen Standardsetzungsarbeit ein. Damit begleitet das DRSC auch die weitere konkrete Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichtspflichten auf europäischer Ebene. Gemäß dem DRSC-Leitbild setzt sich das DRSC hierbei für proportionale Berichtsstandards ein, die den Verhältnissen und Bedürfnissen der berichtenden Unternehmen gerecht werden. Dabei gilt es insbesondere für die große Zahl neu hinzukommenden Unternehmen sicherzustellen, dass die in den ESRS enthaltenen detaillierten Anforderungen klar und bewältigbar ausformuliert werden, bevor sie als delegierte Rechtsakte von der Europäischen Kommission verpflichtend vorgeschrieben werden. Auch kommt der Kompatibilität der ESRS mit globalen Standards des ISSB besondere Bedeutung zu, um auch mittelständischen Unternehmen eine

zukunftsfähige Berichtsbasis zu gewährleisten, die ihnen eine Finanzierung über den Kapitalmarkt erlaubt. Ein weiteres wichtiges Vorhaben des DRSC bildet die anstehende Überarbeitung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 20 (DRS 20). Dieser Standard konkretisiert die Vorgaben zur Konzernlageberichterstattung und wird an die neuen Vorschriften der CSRD und deren nationaler Umsetzung anzupassen sein.

RNE entwickelt den DNK zu einem wichtigen Instrument zur CSRD-Umsetzung in der deutschen Berichtspraxis

Das ambitionierte europäische Programm zur Aufwertung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von betroffenen Unternehmen wird nicht über Nacht umsetzbar sein. Seine Umsetzung in den Unternehmen bedarf einer konsequenten, langfristig angelegten Vorbereitung. Zukünftig von der Berichtspflicht betroffene Unternehmen versuchen zwar bereits heute, sich auf die europäischen Anforderungen vorzubereiten. Da die konkrete Ausgestaltung der Berichtspflichten im Detail aber noch nicht absehbar ist, werden auch gut vorbereitete Unternehmen bereits aufgebaute Systeme und interne Prozesse zur Erhebung, zur Überwachung und zur Berichterstattung von Nachhaltigkeitsinformationen anpassen und weiterentwickeln müssen.

Der DNK kann den nach der CSRD berichtspflichtigen Unternehmen eine wertvolle Hilfestellung bieten, sich auf diese besonderen Herausforderungen vorzubereiten. Die standardisierte Berichterstattung entlang der 20 DNK-Kriterien dient einer Vielzahl von Unternehmen bereits als Hilfestellung bei der Erfüllung der Berichtspflichten nach dem CSR-RUG und integriert bereits die Anforderungen nach der EU-Taxonomie-Verordnung zu nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten. Ein [Gutachten](#) von Prof. Dr. Kerstin Lopatta, Universität Hamburg, bestätigt bereits die grundsätzliche Passfähigkeit zwischen CSRD und DNK. Im Hinblick auf steigende Berichtspflichten sind im DNK zusätzliche Berichtsoptionen zur CSRD sowie zu weiteren Berichtspflichten (etwa im Kontext unternehmerischer Sorgfaltspflichten entlang von Lieferketten) geplant, die insbesondere die berichtspflichtigen Unternehmen ansprechen und ihnen die Berichterstattung zu unterschiedlichen regulatorischen Anforderungen erleichtern sollen. Der Berichtspflicht

unterliegende Unternehmen könnten ihre DNK-Erklärung dann zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nutzen und zur Erfüllung der CSRD-Anforderungen in die entsprechende (Konzern-)Lageberichtserstattung integrieren.

Angestrebte Maßnahmen von RNE und DRSC für neu berichtspflichtige Unternehmen

- Das DRSC wird sich im gesamtgesellschaftlichen Interesse für eine hochqualitative und den Anforderungen der Unternehmenspraxis gerechte Ausgestaltung der ESRS einsetzen, um die Transformation der deutschen Wirtschaft zu unterstützen. Der RNE bereitet derzeit bereits die Anpassung des DNK an die neuen CSRD-Berichtspflichten vor und will damit deutschen Unternehmen eine wichtige praktische Hilfestellung bieten. RNE und DRSC unterstützen sich hierbei gegenseitig.
- RNE und DRSC werden für die neu berichtspflichtigen Unternehmen gemeinsame Informationsveranstaltungen zu den sich aus der CSRD ergebenden Berichtspflichten durchführen und ggf. gemeinsame Informationsmaterialien entwickeln, um die von EFRAG entwickelten ESRS breiten Wirtschaftskreisen zugänglich zu machen. RNE und DRSC werden den inhaltlichen Austausch zu europäischen Berichterfordernissen in partnerschaftlicher Weise fortsetzen.
- RNE und DRSC werden zur besseren Ansprache dieser Zielgruppe ihre sonstigen Informationsangebote aufeinander abstimmen. Der RNE bietet Unternehmen bereits eine Vielzahl von Unterstützungsinstrumenten hinsichtlich der Umsetzung des DNK an. Dazu zählen DNK-Schulungsformate mit Industrie- und Handelskammern und branchenspezifischen Spitzenverbänden sowie die Veröffentlichung spezifischer Leitfäden, Podcasts und Erklärvideos. Zur Vorbereitung der CSRD-konformen Berichterstattung hat das DRSC für das Jahr 2022 zusammen mit Deloitte bereits eine Reihe von Webcasts speziell für mittelständisch geprägte Unternehmen aufgesetzt, die anhand von Themen der Wertschöpfungskette Impulse für eine breitere, auf die Nach-

haltigkeit der Unternehmensaktivität zielende Umsetzung der CSRD-Vorgaben gibt.

- RNE und DRSC werden sich insgesamt gemeinsam für die Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung einsetzen und sich hierbei – soweit möglich – abstimmen. Der RNE bringt sich in diesem Gebiet seit Jahren aktiv ein, z.B. über das Hub for Sustainable Finance (H4SF) und den Sustainable Finance Beirat der Bundesregierung. DRSC und RNE sind auch im aktuellen Sustainable Finance Beirat als ständige Beobachter eingebunden. Zuletzt hatten DRSC und RNE einen gemeinsamen Vertreter in die EFRAG Project Task Force zur Erarbeitung der ESRS entsandt. DRSC und RNE planen, sofern aus fachlicher Sicht sinnvoll und im Einklang mit den jeweiligen rechtlichen Vorgaben für die Aufgabenerfüllung möglich, sich auch zukünftig gegenseitig bei der Kandidatur von Vertreter*innen in relevanten Gremien anderer Organisationen im Kontext von Sustainable Finance und der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu unterstützen.

4. Mittelbar von Veränderungen der Berichterstattungspflichten betroffene Unternehmen

Auch Unternehmen, die nicht direkt den Anforderungen der CSRD unterliegen, werden sich zunehmend mit den darin normierten Berichtsanforderungen auseinandersetzen müssen. Dies betrifft in besonderem Maße die ca. 2,6 Millionen KMU in Deutschland. Teilweise werden KMU, die mit berichtspflichtigen Unternehmen in Liefer- und Leistungsbeziehungen stehen, bereits heute mit individuellen erhöhten Berichtsanforderungen ihrer Geschäftspartner*innen konfrontiert. Dieser Trend dürfte durch den im März 2022 vorgelegten Vorschlag zur CSDDD noch verstärkt werden. Schließlich ist aufgrund der CSRD-Berichtspflichten davon auszugehen, dass KMU durch ihre Position in der Wertschöpfungskette grundlegende Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten bereitstellen müssen. Die von der CSRD direkt betroffenen Unternehmen werden für die CSRD-konforme Berichterstattung bspw. Informationen zu CO₂-Emissionen oder zur Einhaltung von Menschen-

rechten durch Lieferant*innen benötigen. Hierfür haben sich allerdings noch keine einheitliche Marktstandards zu den erforderlichen Informationen herausgebildet; der Informationsaustausch erfolgt bisher durch individuelle Anfragen.

EFRAG wird, voraussichtlich bis Ende 2023, besondere KMU-Berichtsstandards entwickeln. Seitens des EU-Gesetzgebers wird in diesem Zusammenhang eine Ausstrahlungswirkung der KMU-Berichtsstandards auf andere KMU erwartet.

Auch im Kontext der Kreditvergabe oder der Versicherung von Betriebsgebäuden oder Anlagen werden KMU zukünftig nachhaltigkeitsbezogene Informationen erheben und offenlegen müssen. Im Zusammenhang mit der europäischen Sustainable-Finance-Gesetzgebung werden Banken und Versicherungsunternehmen dazu veranlasst, Nachhaltigkeitsinformationen in ihre Entscheidungen einzubeziehen. Finanzunternehmen benötigen in zunehmendem Maße nachhaltigkeitsbezogene Informationen ihrer Kund*innen, um ihr eigenes Risikoprofil einschätzen zu können, z.B. mit Blick auf die Erfüllung einer Green-Asset-Ratio bei Banken. Auch für diese Informationsanfragen an die betroffenen KMU gibt es noch keine Marktstandards.

Von mittelbaren Berichtspflichten betroffene Unternehmen können bereits heute den DNK nutzen. Der DNK kombiniert unterschiedliche Berichtsanforderungen in einem Format. Dabei nimmt er insbesondere KMU verstärkt in den Blick.

Der DNK wird aufgrund seiner Anwenderfreundlichkeit und seiner übersichtlichen 20 Kriterien von Unternehmen bereits jetzt als KMU-Berichtsstandard wahrgenommen. So ist der DNK im KMU-Kontext der aktuell am häufigsten angewendete Berichtsstandard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland. Diese Positionierung des DNK soll auch im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen auf regulatorischer Ebene weiter ausgebaut werden. Eine Zusammenarbeit zwischen RNE und DRSC bietet sich insbesondere im Rahmen der Weiterentwicklung entsprechender freiwilliger KMU-Marktstandards an. In diesem Rahmen sollen Anforderungen an KMU in den kommenden Monaten diskutiert, abgeglichen und weiter vereinheitlicht werden. Diese Erkenntnisse können neben weiteren Überarbeitungen des DNK auch in den

europäischen Prozess zur Erarbeitung von KMU-Berichtsstandards für kapitalmarktorientierte Unternehmen eingebracht werden.

Angestrebte Maßnahmen von RNE und DRSC für mittelbar von der Berichtspflicht betroffene Unternehmen

- Der RNE und das DRSC beabsichtigen, gemeinsam die weitere Standardisierung von für KMU aufgrund des Geschäftsumfelds erforderlichen Nachhaltigkeitsinformationen weiterzutreiben. Hierzu soll der DNK als freiwillige Berichtsbasis und als Ausgangspunkt dienen, da er in Deutschland besonders im KMU-Kontext weit verbreitet ist. Für die Weiterentwicklung des DNK sollen auch Stakeholder-Gruppen auf Seite der Anbieter*innen und Nachfrager*innen von Informationen einbezogen werden. Denkbar wäre auch eine Kooperation mit anderen in diesem Bereich arbeitenden Akteur*innen, z.B. in Anwendungsfragen des deutschen LkSG mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Ziel sind einheitliche Informationsanforderungen auch im KMU-Bereich. Dies schließt auch die Frage eines einfachen Zugangs zu diesen Informationen mit ein, z.B. über die Datenbank des DNK bzw. eine eventuelle Verknüpfung mit weiteren elektronischen Plattformen, z.B. dem geplanten European Single Access Point (ESAP).
- RNE und DRSC streben eine gemeinsam organisierte Pilotgruppe KMU-Reporting an: Die inhaltliche Diskussion über die Praktikabilität von an die CSRD angelehnten KMU-Berichtsstandards soll proaktiv diskutiert und im Rahmen dieser Pilotgruppe auf die konkrete Umsetzbarkeit geprüft werden. Erkenntnisse hieraus sollen auch in EFRAGs Standardsetzungsprozess zu KMU-Berichtsstandards eingebracht werden, der bis Ende 2023 abgeschlossen werden soll.

Ziele der Pilotgruppe KMU-Reporting:

- Förderung einheitlicher, an die Anforderungen der CSRD und weitere im Kontext der Nachhaltigkeitsberichterstattung relevante Regulierungen angepasste sowie anschlussfähige und praktikabel umsetzbare Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU
- Aufarbeitung und Kommunikation von Umsetzungserfahrungen aus der beispielhaften Anwendung dieser Berichtsstandards durch eine Praktikergruppe aus KMU
- Erarbeitung von Vorschlägen für eine passgenaue Weiterentwicklung des DNK, um weiterhin eine Anschlussfähigkeit an aktuell und zukünftig geltende Informationsanforderungen im Kontext Nachhaltigkeit sicherzustellen

Mögliche Kernfragen für die Pilotgruppe KMU-Reporting:

- Wie können sich KMU schon heute bestmöglich auf die steigenden Informationsanforderungen vorbereiten?
 - Wie sollte ein praktikabler und dennoch anschlussfähiger KMU-Berichtsstandard aussehen?
 - Wie können bestehende Berichtsstandards wie der DNK für die standardisierte Berichterstattung im Kontext der CSRD genutzt werden?
 - Welche weiteren Unterstützungsangebote sind nötig, um relevante Daten einfach und möglichst automatisiert erheben zu können?
-
- Der RNE prüft, in Kooperation mit dem DRSC, in welcher Form die herausgearbeiteten Basis-Informationsanforderungen (siehe vorheriger Punkt) in den DNK integriert werden können. Das DRSC prüft, wie solche Anforderungen sinnvoll in das Normengefüge der DRS eingebunden werden können.
 - Das DRSC wird im Rahmen seiner Beteiligung an den EFRAG-Arbeiten auch auf KMU-Anforderungen achten. Hierbei wird das DRSC insbesondere die Erkenntnisse zu den Basis-Informations-

anforderungen im deutschen KMU-Kontext einbringen. Das DRSC unternimmt Anstrengungen, die Besonderheiten der KMU-Berichterstattung in seiner Organisationsstruktur hinsichtlich dieser Aufgaben noch stärker als bisher zu berücksichtigen.

Abschließende Bemerkungen

RNE und DRSC verständigen sich, das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung insgesamt partnerschaftlich zu bearbeiten. Dazu wird eine gemeinsame Pilotgruppe KMU-Reporting initiiert. Das DRSC wird den RNE zudem als Beobachter zu den Sitzungen seines „Fachausschusses Nachhaltigkeitsbericht-erstellung“ einladen. Der RNE wird das DRSC ebenfalls als Beobachter in die thematisch relevanten DNK-Arbeitsgruppen einbinden. Ziel ist der Austausch über aktuelle Fragen der Nachhaltigkeitsbericht-erstellung und die Abstimmung der Ansichten. Ein enger Austausch zwischen RNE und DRSC wird die deutsche Position in der europäischen und internationalen Diskussion zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, insbesondere in Bezug auf KMU, deutlich stärken.

Dr. Werner Schnappauf
Vorsitzender
Rat für Nachhaltige Entwicklung

Georg Lanfermann
Präsident
Deutsches Rechnungslegungs
Standards Committee e.V.

Impressen

Rat für Nachhaltige Entwicklung, Geschäftsstelle
c/o Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
(GIZ) GmbH
Potsdamer Platz 10
10785 Berlin
↳ nachhaltigkeitsrat.de

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
↳ drsc.de